

Heinrich Hilderscheid

Messe- und Ausstellungsrecht

Ein Leitfaden für die Praxis

Heinrich Hilderscheid

Messe- und Ausstellungsrecht

Ein Leitfaden für die Praxis

Kohlhammer

Messe- und Ausstellungsrecht

Ein Leitfaden für die Praxis

von

Dr. Heinrich Hilderscheid

Leiter der Abteilung Recht der Messe München GmbH

Verlag W. Kohlhammer

Alle Rechte vorbehalten

© 2006 W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Umschlag: Gestaltungskonzept Peter Horlacher

Gesamtherstellung:

W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. KG, Stuttgart

Printed in Germany

ISBN 978-3-17-018968-3

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-17-029577-3

Vorwort

Im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen können viele Konflikte auftreten, die zeitnah gelöst werden müssen. Ziel dieses Handbuchs ist es, Veranstaltern, Ausstellern, Gemeinschaftsstandorganisatoren und Besuchern einen Leitfaden in die Hand zu geben, um für zahlreiche typische Konflikte tragfähige und praxisnahe Lösungen zu finden.

Um eine rasche Orientierung zu ermöglichen, ist jeder der vier Personengruppen ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem die für sie relevanten messe- und ausstellungsrechtlichen Themen mit zahlreichen Fallbeispielen und Praxistipps behandelt werden. Rechtsprechungs- und Literaturhinweise sollen dem interessierten Leser eine Vertiefung erleichtern.

Besondere Berücksichtigung finden die für Messen und Ausstellungen so typischen Zulassungsansprüche. Neben den Rechtsfragen, die bei der Veranstaltungsvorbereitung (insbesondere bei der Vertragsanbahnung) eine Rolle spielen, bilden die typischen Konflikte, die während der Laufzeit bzw. während der Auf- und Abbauphasen von Messen und Ausstellungen auftreten, einen weiteren Schwerpunkt. Die klein gedruckten Ausführungen behandeln meist juristische Details, die in der Praxis erst in zweiter Linie eine Rolle spielen.

Dieses Buch wendet sich nicht nur an die Personen, die Messen und Ausstellungen organisieren bzw. an ihnen teilnehmen, sondern auch an Rechtsanwälte und Richter, die mit messe- und ausstellungsrechtlichen Fragen befasst sind, sowie an Messefachwirte.

Danken möchte ich Herrn Dr. Christian Holger Folz, Partner der Rechtsanwaltskanzlei Hoffmann Eitle in München, und Herrn Gerhard Gerritzen, Prokurist und Zentralbereichsleiter „Innere Dienste“ der Messe München GmbH, für die kritische Durchsicht des Manuskripts. Dank gebührt vor allem meiner Frau, die mich bei der Erstellung des Buches stets rückhaltlos unterstützt hat.

Widmen möchte ich das Buch meiner Schwiegermutter, Frau Belma Dinçer, die die Fertigstellung des Buches leider nicht mehr erleben durfte.

München, im November 2006

Heinrich Hilderscheid

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Vorwort</i>	V
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	VII
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	IX
1. Kapitel Veranstalter	1
I. Begriffsbestimmung	1
II. Veranstalter ohne eigenes Messegelände	3
1. Ansprüche auf Überlassung von Ausstellungsflächen	4
a. Anspruch auf Zulassung zu einer kommunalen öffentlichen Einrichtung	4
aa. Zulassungsanspruch von Gemeindeeinwohnern und ihnen gleichgestellter Personen gegen die Gemeinde	5
(1) Kommunale öffentliche Einrichtung	5
(a) Ausdrückliche Widmung	5
(b) Vergabep Praxis als konkludente Widmung ...	6
(c) Vermutung	6
(2) Zulassungseinschränkungen	7
(a) Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerbern	7
(b) Konkurrenzschutz	8
(3) Prozessuales	9
bb. Zulassungsanspruch von ortsfremden Veranstaltern	10
(1) Zulassungsanspruch bei entsprechender Widmung	10
(2) Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung	10
(3) Zulassungsanspruch bei Ermessensreduzierung „auf Null“	13
cc. Zulassungsanspruch bei einer nicht von der Gemeinde betriebenen öffentlichen Einrichtung ...	14
b. Kartellrechtlicher Zulassungsanspruch (§§ 20, 33 GWB)	15
	VII

aa. Unternehmen	16
bb. Geländebetreiber als marktbeherrschendes Unternehmen	17
(1) Relevanter Markt	17
(2) Marktbeherrschende Stellung	19
(a) Monopol und Quasimonopol	19
(b) Überragende Marktstellung	20
(c) Anscheinsbeweis für eine marktbeherrschende Stellung	20
cc. Geländebetreiber als marktstarkes Unternehmen	21
(1) Veranstalter als kleines oder mittleres Unternehmen	21
(2) Keine ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeit	21
dd. Gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglicher Geschäftsverkehr	22
ee. Unterschiedliche Behandlung, Behinderung	22
ff. Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung	23
gg. Begründungspflicht	27
hh. Rechtsfolge	28
ii. Prozessuales	29
(1) Örtliche Zuständigkeit	29
(2) Leistungsklage	29
(3) Vorläufiger Rechtsschutz	29
2. Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss	30
a. Vertraulichkeit	31
b. Vermeidung einer frühen Bindung	32
aa. Optionsvertrag	32
bb. Vorvertrag	32
cc. Vorhand	33
dd. Letter of Intent	33
3. Rechte und Pflichten gegenüber dem Geländebetreiber	34
a. Nutzungsrechte und -einschränkungen	34
aa. Keine zweckwidrige Nutzung	34
bb. Duldung von Gewerbetätigkeiten Dritter	34
cc. Beachtung von Exklusivitätsrechten	35
(1) Gastronomie	35
(2) Bewachung	35
(3) Reinigung	36

(4) Elektro-, Gas-, Wasser- und Druckluftinstallation	36
(5) Abhängungen	37
(6) Spedition	37
b. Konkurrenzschutz	38
c. Zahlungspflicht	39
aa. Fälligkeit	39
bb. Druckmittel des Geländebetreibers	39
(1) Rücktritt bzw. Schadensersatz statt der Leistung	39
(a) Schadensersatz statt der Leistung	40
(b) Rücktritt	41
(2) Leistungsverweigerungsrecht	42
4. Zusammenfassung	43
III. Veranstaltungsbezogene Rechte und Pflichten	45
1. Festsetzung nach § 69 GewO	46
a. Vorteile einer Festsetzung	46
aa. Befreiung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	46
bb. Befreiung vom Verbot der Samstagsarbeit für Jugendliche	47
cc. Befreiung von den Ladenschlusszeiten	47
dd. Befreiung von gaststättenrechtlichen Beschränkungen	47
ee. Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	48
ff. Befreiung vom Betätigungsverbot an Sonn- und Feiertagen	48
b. Nachteil einer Festsetzung	49
c. Festsetzungsantrag	49
d. Festsetzungsentscheidung	51
aa. Inhalt der Festsetzung	51
bb. Form der Festsetzung	52
cc. Anspruch auf Festsetzung	52
dd. Ablehnungsgründe	52
(1) Keine festsetzungsfähige Messe bzw. Ausstellung	53
(a) Zeitlich begrenzte Veranstaltungen	53
(b) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen	53
(c) Vielzahl von Ausstellern	53
(d) Angebot	53

(e) Wirtschaftszweige, Wirtschaftsgebiete.	54
(f) Vertrieb.	55
(aa) Vertrieb nach Muster.	56
(bb) Vertrieb an bestimmte Besuchergruppen	56
(2) Mangelnde Zuverlässigkeit.	56
(3) Verletzung des öffentlichen Interesses.	57
ee. Auflagen.	57
ff. Rücknahme, Widerruf.	57
(1) Rücknahme.	57
(2) Widerruf.	58
gg. Keine Durchführungspflicht.	59
hh. Änderung der Festsetzung.	59
e. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.	59
aa. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe des Veranstalters ..	59
bb. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe von Ausstellern und Besuchern.	60
cc. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe von betroffenen Anwohnern.	60
2. Aufplanung und Standvergabe.	61
a. Sicherheitsvorschriften.	61
aa. Bauvorschriften.	62
bb. Betriebsvorschriften.	62
cc. Verantwortlichkeiten.	63
b. Gestaltungsbefugnis.	64
3. Durchführung der Messe bzw. Ausstellung.	64
a. Brandschutz.	64
b. Bewachung.	65
c. Verhalten bei politischen Demonstrationen.	65
4. Absage der Veranstaltung.	66
a. Ansprüche von Ausstellern mit Vertrag.	66
b. Ansprüche von Besuchern mit Vertrag.	68
c. Ansprüche von Ausstellern ohne Vertrag.	68
aa. Vorvertragliches Schuldverhältnis.	68
bb. Verletzung von Schutzpflichten.	68
(1) Setzen des Vertrauenstatbestandes.	68
(2) Abbruch der Vertragsverhandlungen ohne triftigen Grund.	69
d. Ansprüche von Besuchern ohne Vertrag.	70
5. Zusammenfassung.	70

2. Kapitel Aussteller	71
I. Zulassungsansprüche	71
1. Anspruch auf Teilnahme	72
a. Gewerberechtlicher Zulassungsanspruch	
(§ 70 GewO)	72
aa. Anspruchsvoraussetzungen nach § 70 Abs. 1 GewO	73
(1) Festgesetzte Messe bzw. Ausstellung	73
(2) „Jedermann“ i. S. d. § 70 Abs. 1 GewO	73
(3) Teilnehmerkreis	73
(4) Teilnahmebestimmungen	74
bb. Zulassungsbeschränkung auf bestimmte Ausstellergruppen (§ 70 Abs. 2 GewO)	75
(1) Erforderlichkeit für die Erreichung des Veranstaltungszwecks	77
(2) Diskriminierungsverbot	77
(a) Gleichartige Unternehmen	78
(b) Unterschiedliche Behandlung	78
(c) Sachlich gerechtfertigter Grund	78
(3) Darlegungs- und Beweislast	80
cc. Ausschluss einzelner Aussteller	
(§ 70 Abs. 3 GewO)	80
(1) Verhaltensbedingte Ausschlussgründe	81
(a) Anmeldung nach Anmeldeschluss	82
(b) Unzuverlässigkeit	82
(c) Verstoß gegen die Teilnahmebestimmungen	83
(d) Verletzung von Zahlungspflichten	85
(e) Insolvenz	86
(f) Teilnahme an Konkurrenzveranstaltungen trotz zulässigen Verbots	86
(g) Ablehnung der Platzierung	87
(h) Nichtteilnahme an anderen Veranstaltungen des Veranstalters	88
(i) Zugehörigkeit zu einer nicht genehmen Ausstellergruppe	88
(2) Platzmangel	89
(a) Feststellung des Platzmangels	89
(b) Auswahl	91
(aa) Attraktivität	93
(bb) „Bekannt und bewährt“	94
(cc) Prioritätssystem	95

(dd) Losverfahren	95
(ee) Rollierendes System	95
(ff) Ancienitätsprinzip	95
(gg) Ablehnung von Doppelbewerbungen	96
(hh) Entsprechung von Platzierungswunsch und freier Standfläche	96
(ii) Teilnahme an einer anderen Veranstaltung des Veranstalters	96
(jj) Bevorzugung ortsansässiger Unternehmen	96
(c) Keine Vorabfestlegung der Auswahlkriterien	97
(d) Anderweitige Vergabe	97
(e) Rechtsfolge bei Platzmangel	98
(3) Begründungspflicht	98
dd. Prozessuales	99
(1) Leistungsklage	99
(2) Vorläufiger Rechtsschutz	100
b. Kartellrechtlicher Zulassungsanspruch (§§ 20, 33 GWB)	101
aa. Unternehmen	101
bb. Veranstalter als marktbeherrschendes Unternehmen	102
(1) Relevanter Markt	102
(2) Marktbeherrschende Stellung	105
(a) Monopol und Quasimonopol	105
(b) Überragende Marktstellung	105
(c) Anscheinsbeweis für eine marktbeherrschende Stellung	106
cc. Veranstalter als marktstarkes Unternehmen	106
(1) Aussteller als kleines oder mittleres Unternehmen	106
(2) Keine ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeit	107
dd. Gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglicher Geschäftsverkehr	107
ee. Unterschiedliche Behandlung, Behinderung	108
ff. Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung	108
(1) Ausschluss von Ausstellerguppen	109

(2) Ausschluss einzelner Aussteller aus in ihrer Person liegenden Gründen	113
(3) Ausschluss einzelner Aussteller wegen Platzmangels.	114
(a) Auswahlkriterien.	114
(b) Anderweitige Vergabe	115
(c) Rechtsfolge bei Platzmangel	115
gg. Begründungspflicht	115
hh. Prozessuales.	116
(1) Örtliche Zuständigkeit	116
(2) Leistungsklage	116
(3) Vorläufiger Rechtsschutz	116
2. Anspruch auf eine bestimmte Platzierung?	116
a. Grundsatz	116
b. Einzelfälle.	117
c. Rechte des Ausstellers	118
3. Zusammenfassung.	119
II. Zulassung	120
1. Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss	120
a. Einzelne Zulassungsverfahren	120
aa. Gemeinsame Festlegung des Standplatzes.	121
bb. Einseitige Festlegung des Standplatzes durch den Veranstalter.	122
cc. Verbindlichkeit der einseitigen Standplatzzuweisung	122
b. Bindung des Ausstellers an sein Vertragsangebot	124
2. Vertragsinhalt	125
3. Zahlungspflichten des Ausstellers	127
4. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Veranstalters	128
a. Leistungsverweigerungsrecht	128
b. Zurückbehaltungsrecht	130
5. Umplatzierung nach Vertragsabschluss	130
6. Absage der Teilnahme durch den Aussteller.	132
a. Weitervermietung.	133
b. Umplatzierung	134
c. Leerstand	134
7. Zusammenfassung.	135
III. Teilnahme	137
1. Auf- und Abbauzeit.	137
a. Zugangsregelungen zum Stand.	137

b.	Sicherheitsvorschriften für den Stand	138
c.	Gestaltungsvorschriften für den Stand	139
d.	Exklusivrechte für auf dem Veranstaltungsgelände zugelassene Unternehmen	139
e.	Regelungen bezüglich Verpackungsmaterial	140
2.	Veranstaltungslaufzeit	140
a.	Veranstaltungsbezogene Rechte und Pflichten bezüglich der Exponate	141
aa.	Vereinbarkeit mit dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis	141
bb.	Gesetzeskonforme und nicht störende Exponate . . .	142
(1)	CE-Kennzeichnung	142
(2)	Störungen durch Exponate	143
cc.	Exklusivitätsrechte bei Reinigungsleistungen	143
dd.	Exklusivitätsrechte bei Bewachungsleistungen	144
b.	Anlocken von Besuchern	145
aa.	Ansprechen von Besuchern	145
bb.	Musikalische und künstlerische Darbietungen	145
(1)	Erforderliche Zustimmung des Veranstalters . . .	145
(2)	Nachträgliche Untersagung durch den Veranstalter	146
(3)	Ansprüche anderer Aussteller gegen belästigende Darbietungen	147
(a)	Ansprüche gegen den Veranstalter	148
(b)	Ansprüche gegen störende Aussteller	148
cc.	Preis ausschreiben und Gewinnspiele	149
dd.	Standbewirtung	150
(1)	Öffentlich-rechtliche Vorschriften	150
(2)	Standbelieferung	151
ee.	Standpartys	151
c.	Hinweispflicht des Veranstalters auf den Stand des Ausstellers	152
d.	Handverkauf	153
e.	Hausrecht auf dem Stand	154
f.	Prioritätsschutz	154
g.	Marken- und Produktpiraterie	156
h.	Fotografierverbot	157
3.	Zusammenfassung	158

3. Kapitel Gemeinschaftsstandorganisatoren	161
I. Begriffsbestimmung	161
II. Kartellrechtlicher Anspruch auf Überlassung von Ausstellungsflächen (§§ 20, 33 GWB)	163
1. Unternehmen	163
2. Veranstalter als marktbeherrschendes Unternehmen	164
a. Relevanter Markt	165
b. Marktbeherrschende Stellung	166
aa. Monopol und Quasimonopol	167
bb. Überragende Marktstellung	167
cc. Anscheinsbeweis für eine marktbeherrschende Stellung	167
3. Veranstalter als marktstarkes Unternehmen	168
a. Gemeinschaftsstandorganisator als kleines oder mittleres Unternehmen	168
b. Keine ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeit	168
aa. Sortimentsbedingte Abhängigkeit	169
bb. Unternehmensbedingte Abhängigkeit	169
4. Gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglicher Geschäftsverkehr	170
5. Unterschiedliche Behandlung, Behinderung	170
6. Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung	171
a. Qualitativer selektiver Vertrieb	172
b. Quantitativer selektiver Vertrieb	173
c. Ausschluss von Gemeinschaftsstandorganisatoren aus in ihrer Person liegenden Gründen	174
d. Ausschluss wegen Platzmangels	175
7. Begründungspflicht	176
8. Rechtsfolge	177
9. Prozessuales	178
a. Örtliche Zuständigkeit	178
b. Leistungsklage	178
c. Vorläufiger Rechtsschutz	179
10. Zusammenfassung	179
III. Verträge mit dem Veranstalter und den Ausstellern	181
1. Vertrag mit dem Veranstalter	181
a. Vermeidung einer frühen Bindung	181
b. Pflichten des Veranstalters	182

c. Pflichten des Gemeinschaftsstandorganisors	183
aa. Normale mietvertragliche Pflichten des Gemeinschaftsstandorganisors	183
(1) Miete	183
(2) Absage	184
(3) Rückgabepflicht	184
bb. Veranstaltungsspezifische Pflichten des Gemeinschaftsstandorganisors	184
2. Vertrag mit dem Aussteller	185
a. Freie Rechtswahl	186
b. Vertragsanbahnung und Vertragsabschluss	186
aa. Formelle Anmeldung	186
bb. Standplatzzuteilung und Vertragsabschluss	186
(1) Standplatzzuteilung in Übereinstimmung mit dem Aussteller	186
(2) Einseitige Festlegung des Standplatzes durch den Gemeinschaftsstandorganisator	187
c. Vertragsinhalt	188
aa. Pflichten des Gemeinschaftsstandorganisors	188
bb. Pflichten des Ausstellers	189
(1) Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Entgelts.	189
(a) Früher Fälligkeitstermin	189
(b) Zahlungsverweigerungsrecht	189
(c) Zahlungspflicht bei Absage	191
(2) Pflicht zur Teilnahme	191
(3) Pflicht zur Beachtung der für alle Aussteller geltenden Regeln	191
(4) Rückgabepflicht	191
3. Zusammenfassung	191
4. Kapitel Besucher	193
I. Anspruch auf Teilnahme	193
1. Gewerberechtlicher Zulassungsanspruch (§ 70 GewO)	194
a. Anspruchsvoraussetzungen nach § 70 Abs. 1 GewO	194
aa. Festgesetzte Messe bzw. Ausstellung	194
bb. „Jedermann“ i. S. d. § 70 Abs. 1 GewO	195
cc. Teilnehmerkreis	195
dd. Teilnahmebestimmungen	195
b. Zulassungsbeschränkung auf bestimmte Besuchergruppen (§ 70 Abs. 2 GewO)	196

aa. Erforderlichkeit für die Erreichung des Veranstaltungszwecks	197
bb. Diskriminierungsverbot	198
(1) Gleichartige Unternehmen	198
(2) Unterschiedliche Behandlung	199
(3) Sachlich gerechtfertigter Grund	199
cc. Darlegungs- und Beweislast	201
c. Ausschluss einzelner Besucher (§ 70 Abs. 3 GewO)	201
d. Prozessuales	204
aa. Leistungsklage	204
bb. Vorläufiger Rechtsschutz	205
2. Kartellrechtlicher Zulassungsanspruch (§§ 20, 33 GWB) ..	205
a. Unternehmen	206
b. Veranstalter als marktbeherrschendes Unternehmen. ...	207
aa. Relevanter Markt.	208
bb. Marktbeherrschende Stellung.	210
(1) Monopol und Quasimonopol.	210
(2) Überragende Marktstellung	210
(3) Anscheinsbeweis für eine marktbeherrschende Stellung	210
c. Veranstalter als marktstarkes Unternehmen	210
aa. Besucher als kleines oder mittleres Unternehmen ...	211
bb. Keine ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeit.	211
d. Gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglicher Geschäftsverkehr	211
e. Unterschiedliche Behandlung, Behinderung	212
f. Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung.	213
g. Prozessuales	214
aa. Örtliche Zuständigkeit.	214
bb. Leistungsklage	214
cc. Vorläufiger Rechtsschutz	215
3. Zulassungsanspruch nach § 826 BGB	215
a. Anspruchsberechtigung	215
b. Sachlich gerechtfertigte Ausschlussgründe	216
c. Prozessuales	216
4. Beschränkungen der Teilnahmemöglichkeiten für Besucher	217
5. Zusammenfassung	217

Inhaltsverzeichnis

II. Teilnahme.	219
1. Reguläre Eintrittskarten	219
a. Zutrittsrecht	219
b. Übertragbarkeit	220
c. E-Commerce und Fernvertrieb	221
aa. E-Commerce	221
bb. Fernvertrieb	222
(1) Informationspflichten des Veranstalters	223
(2) Widerrufsrecht des Besuchers	223
2. Gastkarten	225
a. Zutrittsrecht	225
b. Keine Übertragbarkeit	226
c. Registrierung	227
3. Kein Widerrufsrecht von Besuchern bei mit Ausstellern geschlossenen Verträgen	227
4. Zusammenfassung	228
Stichwortverzeichnis	229

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
AG	Aktiengesellschaft, Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Alt.	Alternative
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AUMA	Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V.
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BezG	Bezirksgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-InfoV	Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BKartA	Bundeskartellamt
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise
c. i. c.	culpa in contrahendo
d. h.	das heißt
Diss. iur.	juristische Dissertation
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
EG	Europäische Gemeinschaften

Abkürzungsverzeichnis

EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einf v	Einführung vor
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
EzGewR	Entscheidungssammlung zum Gewerberecht (Zeitschrift)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GastG	Gaststättengesetz
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GeschMG	Geschmacksmustergesetz
GewArch.	Gewerbearchiv (Zeitschrift)
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
hM	herrschende Meinung
InsO	Insolvenzordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S. d./v.	im Sinne des/von
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
Jura	Jura: Juristische Ausbildung (Zeitschrift)
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht, Kommanditgesellschaft
LadSchlG	Ladenschlussgesetz

LG	Landgericht
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MarkenG	Markengesetz
MarktgewVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung
	Mustererlass des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
Mio.	Million(-en)
MüKo	Münchener Kommentar
MVStättV	Musterversammlungsstättenverordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PatG	Patentgesetz
Rn.	Randnummer
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof

Abkürzungsverzeichnis

Vorbem.	Vorbemerkungen
VR	Verwaltungsrundschau (Zeitschrift)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WiVerw.	Wirtschaft und Verwaltung (Zeitschrift)
WM	Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis (Zeitschrift)
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb (Zeitschrift)
WuW/E	Wirtschaft und Wettbewerb. Entscheidungssammlung zum Kartellrecht
z. B.	zum Beispiel
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

1. Kapitel Veranstalter

I. Begriffsbestimmung

Literatur: Stollenwerk, Praxishandbuch zur Gewerbeordnung, 2. Aufl. 2002; Tettinger/Wank, Gewerbeordnung, 7. Aufl. 2004; Schönleiter, Frühjahrssitzung 2005 des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“, GewArch. 2005, 413 ff.; Friauf, Kommentar zur Gewerbeordnung, Stand: September 2006; Landmann/Rohmer, Gewerbeordnung, Stand: Juni 2006

Der **Veranstalter** entscheidet darüber, wer als Aussteller oder Besucher zu einer Messe bzw. Ausstellung zugelassen wird. Gegen den Veranstalter richten sich mögliche **Zulassungsansprüche** von Ausstellern¹ und Besuchern.² Der Veranstalter beantragt die **Festsetzung** der Messe bzw. Ausstellung³ und ist den Ordnungsbehörden sowie den Ausstellern und Besuchern gegenüber für die **ordnungsgemäße Durchführung** der Messe bzw. Ausstellung verantwortlich.

Bei Messen und Ausstellungen wirken oftmals **mehrere Organisatoren** mit. Da nur der Veranstalter für die organisatorische Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist, ist es bei mehreren Organisatoren wichtig festzustellen, wer von ihnen der Veranstalter ist.

Veranstalter ist, wer mit den Ausstellern und Besuchern einer Messe oder Ausstellung die Verträge schließt, die sie zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigen.⁴

1 Hierzu siehe unten Rn. 222 ff.

2 Hierzu siehe unten Rn. 590 ff.

3 Hierzu siehe unten Rn. 132 ff.

4 Ähnlich Nr. 3.1.1 und Nr. 3.4.2.2.1 MarktgewVwV, wobei die meisten Länder inzwischen auf gewerberechtliche Verwaltungsvorschriften verzichten und die MarktgewVwV als informelle Auslegungshilfen für die Vollzugsbehörden benutzen, siehe Schönleiter GewArch. 2005, 416 und die Übersicht für die einzelnen Länder bei Wagner, in: Friauf, GewO Vorbem. vor Titel IV Rn. 60; Schönleiter, in: Landmann/Rohmer, GewO § 69 Rn. 8; Stollenwerk, Praxishandbuch zur Gewerbeordnung, Rn. 723; Tettinger, in: Tettinger/Wank, GewO § 64 Rn. 3; Wagner, in: Friauf, GewO § 69 Rn. 23.

Beispiel:

Ein Industrieverband beauftragt eine Messegesellschaft, eine Industriemesse durchzuführen. Der Industrieverband schreibt der Messegesellschaft vor, welche Aussteller zugelassen werden müssen, wo sie zu platzieren sind und welche Besuchergruppen angeworben werden sollen. Wenn die Messegesellschaft im eigenen Namen die Verträge mit den Ausstellern und Besuchern über deren Teilnahme an der Industriemesse schließt, ist sie Veranstalterin und damit für die ordnungsgemäße Durchführung der Industriemesse verantwortlich, selbst wenn ihr der Industrieverband die Vertragsabschlüsse vorschreibt.

Praxistipp:

Ist die **Messegesellschaft Veranstalter**, weil sie mit den Ausstellern und Besuchern die Verträge schließt, dann darf sie sich die Entscheidung darüber, welche Aussteller zugelassen werden dürfen, wo sie zu platzieren sind und welche Besuchergruppen angeworben werden sollen, nicht von dem Industrieverband aus der Hand nehmen lassen. Denn als Veranstalter ist die Messegesellschaft für Fehler bei den Zulassungsentscheidungen verantwortlich, auch wenn sie nur die Wünsche des Verbandes ausführt.

- 3** Beschränkt sich hingegen die Rolle der Messegesellschaft auf die **technische Durchführung der Messe bzw. Ausstellung** und schließt der Industrieverband die Verträge mit den Ausstellern und Besuchern, die sie zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigen, **dann ist der Industrieverband der Veranstalter**. Der Industrieverband kann dann auch entscheiden, welche Aussteller zugelassen werden dürfen, wo sie zu platzieren sind und welche Besuchergruppen angeworben werden sollen. In diesem Fall kann nur der Industrieverband die Festsetzung der Messe bzw. Ausstellung beantragen.⁵

⁵ Hierzu siehe unten Rn. 145 ff.

II. Veranstalter ohne eigenes Messegelände

Literatur: Waechter, Kommunalrecht, 3. Aufl. 1997; Immenga/Mestmäcker, GWB Kommentar, 3. Aufl. 2001; Schalt, Der Zulassungsanspruch des Schaustellers zu Volksfestveranstaltungen – Neuere Entwicklungen der Rechtsprechung, GewArch. 2002, 137 ff.; Dietlein, Rechtsfragen des Zugangs zu kommunalen Einrichtungen, Jura 2002, 445 ff.; Bunte, Kartellrecht, 2002; Lorenz/Riem, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, 2002; Schwerdtfeger, Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 12. Aufl. 2004; Kerkmann, Der Anspruch auf Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen und Fragen des Rechtsschutzes, VR 2004, 73 ff.; Kling/Thomas, Grundkurs Wettbewerbs- und Kartellrecht, 2004; Emmerich, Das Recht der Leistungsstörungen, 6. Aufl. 2005; Hufen, Verwaltungsprozessrecht, 6. Aufl. 2005; Lettl, Kartellrecht, 2005; Tettinger/Erbguth, Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2005; Bechtold, Kartellgesetz. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 4. Aufl. 2006; Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 31. Aufl. 2006; Burgi, Kommunalrecht, 2006; Emmerich, Kartellrecht, 10. Aufl. 2006; Köhler, BGB Allgemeiner Teil, 30. Aufl. 2006; Lange, Handbuch zum deutschen und europäischen Kartellrecht, 2. Aufl. 2006; Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Aufl. 2006; Loewenheim/Meessen/Riesenkampff, Kartellrecht, Band 2: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), 2006; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2006

In Deutschland verfügen einige Veranstalter über ihr eigenes Messegelände, **4** auf dem sie ihre Messen und Ausstellungen durchführen. Es gibt in Deutschland aber auch zahlreiche Veranstalter von Messen und Ausstellungen ohne eigenes Messegelände, die zu jeder Messe bzw. Ausstellung die benötigten Ausstellungsflächen von einem Geländebetreiber anmieten müssen.

Ein Veranstalter ohne eigenes Messegelände sieht sich oftmals mit folgenden **Problemen** konfrontiert:

- Der Geländebetreiber weigert sich, dem Veranstalter die benötigten Ausstellungsflächen zu vermieten (Rn. 5 ff.).
- Der Geländebetreiber besteht auf einem frühen Vertragsabschluss und früher Anzahlung, während der Veranstalter lediglich den Termin reservieren und mit dem Vertragsabschluss und den Zahlungen warten möchte, bis er eine genügende Anzahl von Ausstellern geworben hat (Rn. 87 ff.).